

Die Beschleunigungsgebiete für Solarenergie und weitere Änderungen des BauGB für Wind-, Solarenergie und Co.

Online-Seminar

Nils Wegner, Maria Deutinger, Thorsten Müller

12.09.2023

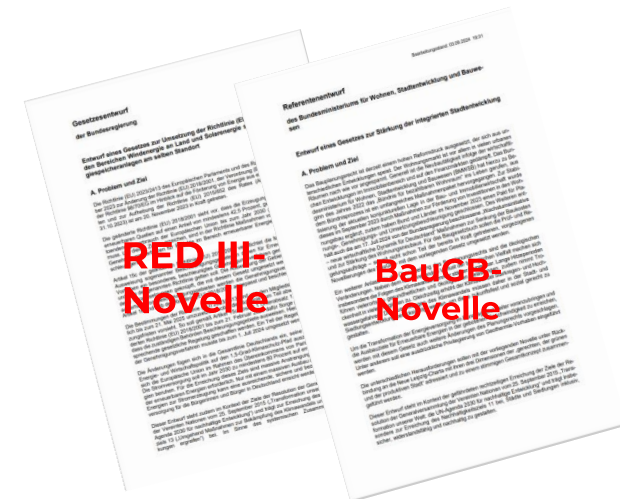
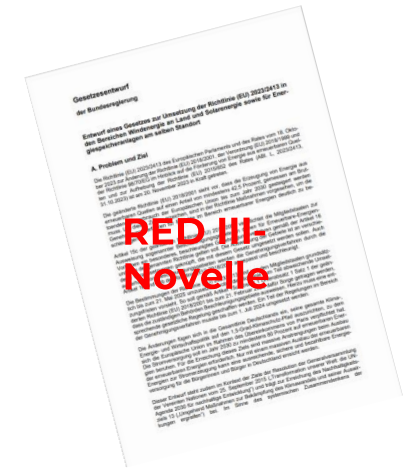


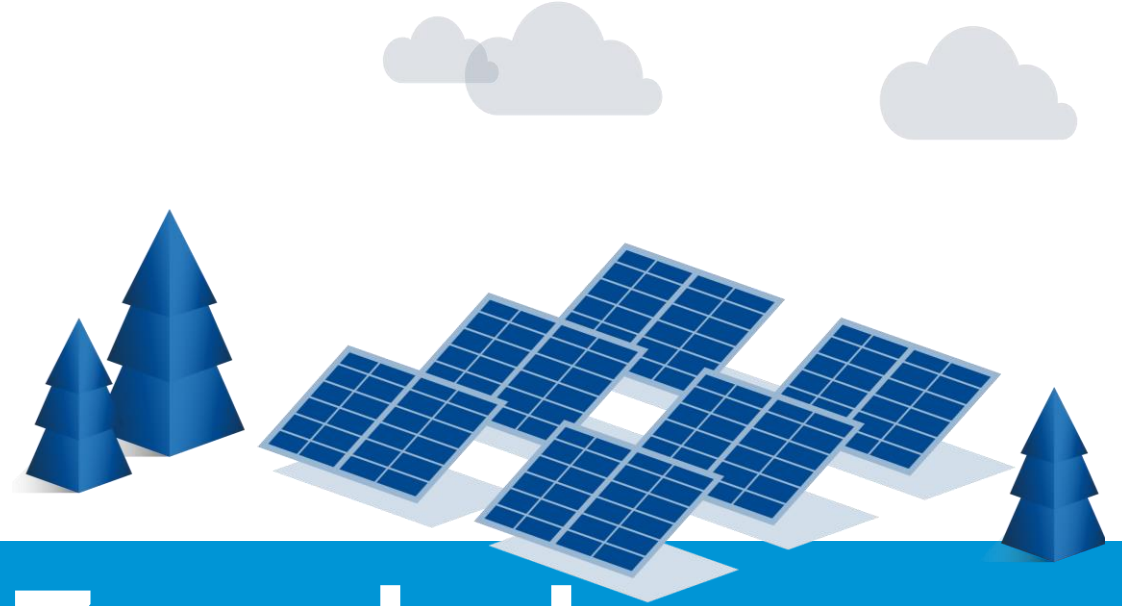
Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Zur Erinnerung: Zweck der Beschleunigungsgebiete in der EE-RL 2023 und einhergehender Systemwechsel?
- ▶ Beschleunigungsgebiete und Solar-Freiflächenanlagen – passt das?
- ▶ Regierungsentwurf für Solarenergie- und Beschleunigungsgebiete im Überblick – mehr dazu im erweiterten Foliensatz im Nachgang
- ▶ Weitere geplante Änderungen im Baugesetzbuch für Wind-, Solarenergie und Co.





Zur Erinnerung: Zweck der Beschleunigungsgebiete in der EE-RL 2023 und einhergehender Systemwechsel?

Worum geht es eigentlich?

- ▶ Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie aus der **geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie** (EE-RL 2023)
Änderung erfolgte durch die RL (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 = „RED III“
- ▶ Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie: **Regierungsentwurf vom 24.07.2024**
- ▶ Definition der Beschleunigungsgebiete

Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a EE-RL:

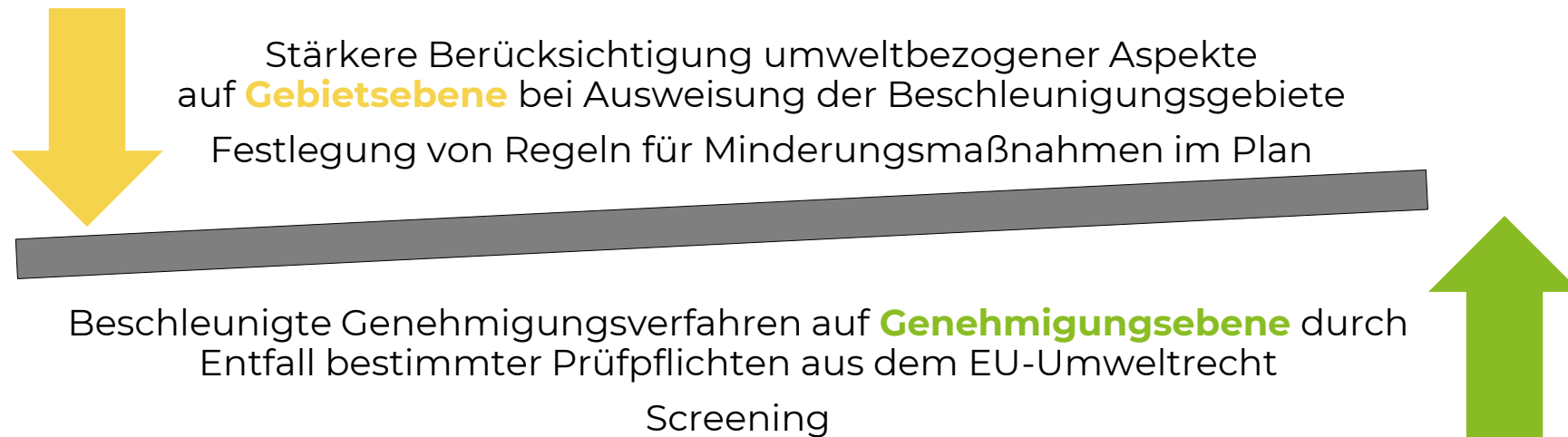
„‘Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie‘ [bezeichnet] einen bestimmten **Standort** oder ein bestimmtes **Gebiet** an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung **Energie [sic!] aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet** ausgewiesen wurde“

Was bezweckt die EE-RL 2023 mit den Beschleunigungsgebieten? (I)

- ▶ Neue Austarierung des Verhältnisses zwischen **Klimaschutz und übrigem Umweltschutz**, um **Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen** (Denn: Klimaschutz ist zugleich Umwelt- und Naturschutz)
- ▶ EE-Anlagen sollen daher
 - als Klimaschutzmaßnahmen einem **„genehmigungsrechtlichen Sonderregime“** unterstellt werden
 - sich auf bestimmten, ihnen hoheitlich zugewiesenen Flächen gegenüber anderen Schutzgütern verstärkt durchsetzen (Grundgedanke der **„Sphärentrennung“**)
- ▶ Gesamtzusammenhang mit **EU-Naturwiederherstellungsverordnung** und **Naturflächenbedarfsgesetz**:
 - bestimmter Anteil der Fläche für den Erneuerbaren-Ausbau und damit den Klimaschutz (z. B. in Deutschland 2 Prozent für die Windenergie an Land) und
 - bestimmter Anteil der Fläche für den Natur- und Artenschutz (z. B. 30 Prozent nach der EU-Biodiversitätsstrategie 2030)
- ▶ Gewährleistung der Schutzansprüche der Umweltgüter
 - primär über **projektgebundene Schutzmaßnahmen**
 - nachrangig über **projektunabhängige, programmatische Schutzmaßnahmen** durch Artenhilfsprogramme (mitfinanziert durch Artenschutzabgabe, daher kein „Ablasshandel“) → übergeordnete Konfliktlösung

Was bezweckt die EE-RL 2023 mit den Beschleunigungsgebieten? (II)

- ▶ Paradigmenwechsel in den Planungs- und Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen: **Abschichtung**



- Im Ergebnis: **Keine Ausnahmeprüfung** und **keine Genehmigungsversagung** mehr wegen europäischer Habitat-, Arten- und Gewässerschutzvorgaben

Das neue System in den Beschleunigungsgebieten

Stärkere Berücksichtigung
umweltrechtlicher Vorgaben auf
Gebietsebene

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

- wo voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Nutzung erneuerbarer Energie zu erwarten sind
- nicht in besonders schützenswerten Gebieten

Pflicht zur **Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen**, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern

SUP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Einhaltung

Entfall UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vereinbarkeitsvermutung:

Vermutung, dass kein Verstoß gegen

- artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für FFH-Arten und Vögel (Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 5 VS-RL)
- habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)
- wasserrechtliches Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot (Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziff. i) und ii) WRRL)

→ **Materielle Rechtmäßigkeitsvermutung**

→ **Entfall diesbezüglicher Prüfpflichten**

Widerlegung durch **Screening?**

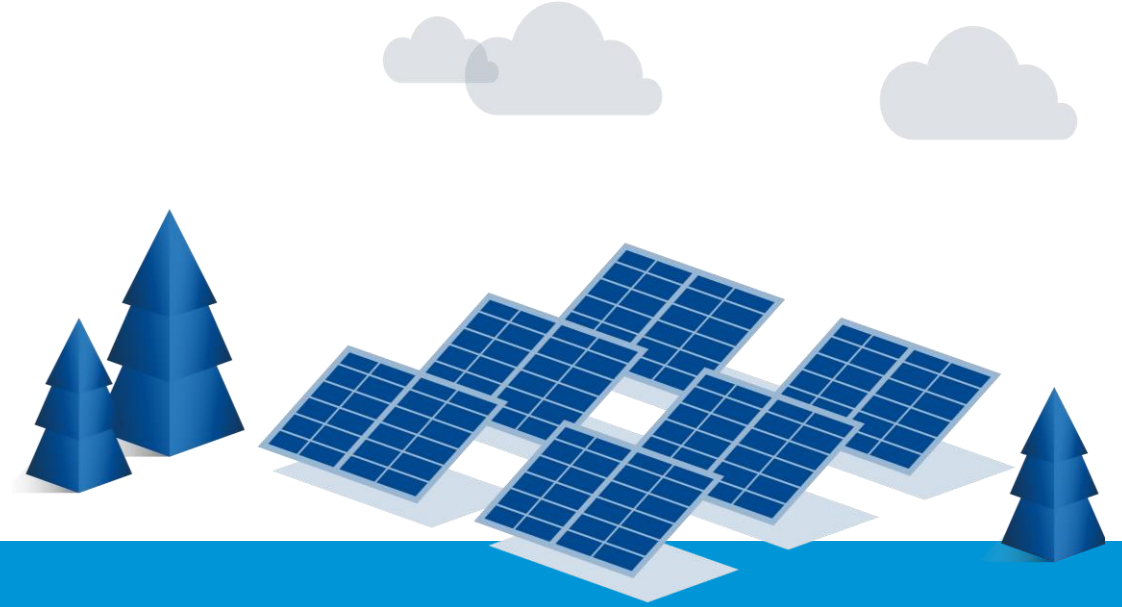
angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen?

NEIN

JA

Anordnung zusätzlicher Maßnahmen
(Minderungsmaßnahmen →
Ausgleichsmaßnahmen → Zahlung)

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten



Beschleunigungsgebiete und Solar-Freiflächenanlagen – passt das?

Änderungen im Genehmigungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen: Was gibt es zu gewinnen? (I)

- ▶ **Entfall der UVP:** Bislang wohl geringere praktische Bedeutung, in Zukunft?
 - PV-Freiflächenanlagen in Anlage 1 UVPG nicht explizit erwähnt
 - bisher Pflicht zur **allg. Vorprüfung**, wenn die Anlage ein Städtebauprojekt ist, für das im bisherigen Außenbereich B-Plan mit Grundfläche **≥ 2 ha < 10 ha** aufgestellt wird (Nr. 18.7.2 Anl. 1 UVPG); bei **größeren Anlagen UVP-Pflicht** (Nr. 18.7.1 Anl. 1 UVPG); aktuell: **§ 14b UVPG** (Art. 6 EU-Notfall-VO) befreit unter gewissen Voraussetzungen hiervon bis Juni 2025; zudem **Abschichtung zwischen SUP und UVP**, soweit Realisierung auf Grundlage eines B-Plans
- ▶ **Entfall der FFH-Verträglichkeitsprüfung:** Wohl geringere praktische Bedeutung
 - Natura-2000-Gebiete von Ausweisung als Beschleunigungsgebiet weitgehend ausgeschlossen; Ausweisung nur auf **künstlichen/bebauten** oder **vorbelasteten Flächen** innerhalb von Natura-2000-Gebieten zulässig; Relevanz iÜ nur bei Auswirkungen von Beschleunigungsgebieten auf ein (angrenzendes) FFH-Gebiet
 - Im Geltungsbereich eines B-Plans schon bisher **idR keine Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung** im Baugenehmigungsverfahren (vgl. § 34 Abs. 8 BNatSchG)

Geplante Änderung

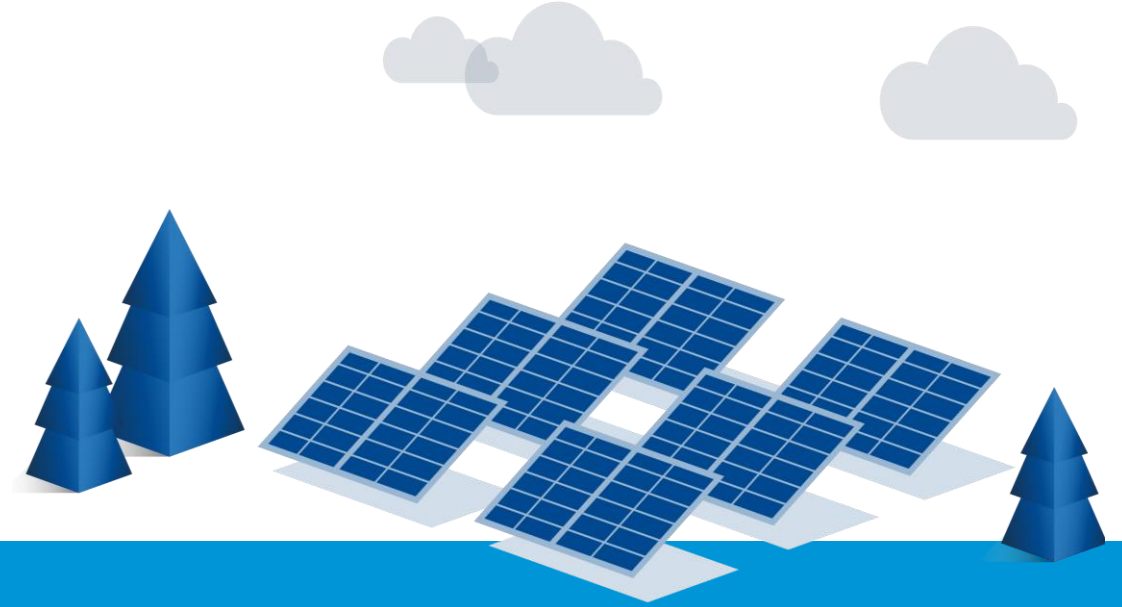
- Neue Nr. 18.9 Anl. 1 UVPG für Solaranlagen mit **B-Plan** im bisherigen Außenbereich: **≥ 30 ha UVP; ≥ 5 ha < 30 ha allg. Vorprüfung**
- Aufforderung an Länder Grenzwerte für privilegierte (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b, 9 BauGB + **§ 249b Abs. 2 BauGB-E**) Anlagen ohne B-Plan einzuführen

Änderungen im Genehmigungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen: Was gibt es zu gewinnen? (II)

- ▶ **Entfall bzw. Modifikation der Artenschutzprüfung:** praktische Bedeutung (?)
 - Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** als Prüfungspunkt mit Konfliktpotential im Baugenehmigungsverfahren (v.a. in Bezug auf die Anlagen-Errichtung); wohl aber **schon bislang praktisch nie Versagungsgrund**
 - Nach geplanter Umsetzung könnte Artenschutz künftig nicht mehr zur Genehmigungsversagung führen
- ▶ **Entfall bzw. Modifikation der Gewässerschutzprüfung bzgl. Oberflächengewässer:**
 - Betrifft wohl nur **Floating-PV**, für diese sollen aber ohnehin keine Beschleunigungsgebiete geschaffen werden
- ▶ **Zwischenergebnis:** Die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten dürften begrenzt sein; dem gegenüber steht ein zusätzlicher Aufwand auf Planungsebene; **Beschleunigung per Saldo/im Einzelfall?**

Umsetzung in nationales Recht für Solar-Freiflächenanlagen – Ausgangspunkt und Folgerung

- ▶ Flächenbereitstellung für Solar-Freiflächenanlagen **deutlich dezentraler** als bei der Windenergie (primär B-Pläne sowie §§ 35 Abs. 1 Nr. 8b, 9 BauGB); **kein „natürlicher“ Anknüpfungspunkt** für Beschleunigungsgebiete vorhanden
- ▶ Zuletzt Überlegungen zur Entlastung der Planungsebene (**Stichwort „§ 13c BauGB“**), was jedoch europarechtlich auf die angedachte Weise nicht möglich war
- ▶ Aktuell hohe Ausbauzahlen bei Solar-Freiflächenanlagen, ohne dass bestimmte Hemmnisse klar herausstechen
- ▶ **Umsetzung der Beschleunigungsgebiete** kann auch zu Verzögerungen, Akzeptanzverlusten etc. bei der Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen führen
- ▶ Folgerung: Soweit Umsetzung auch **Weiterentwicklung der planerischen Steuerung** beinhaltet, sollte diese allein zusätzliche Möglichkeiten schaffen, nicht aber vorhandene ersetzen; Fadenrisse sollten vermieden werden.

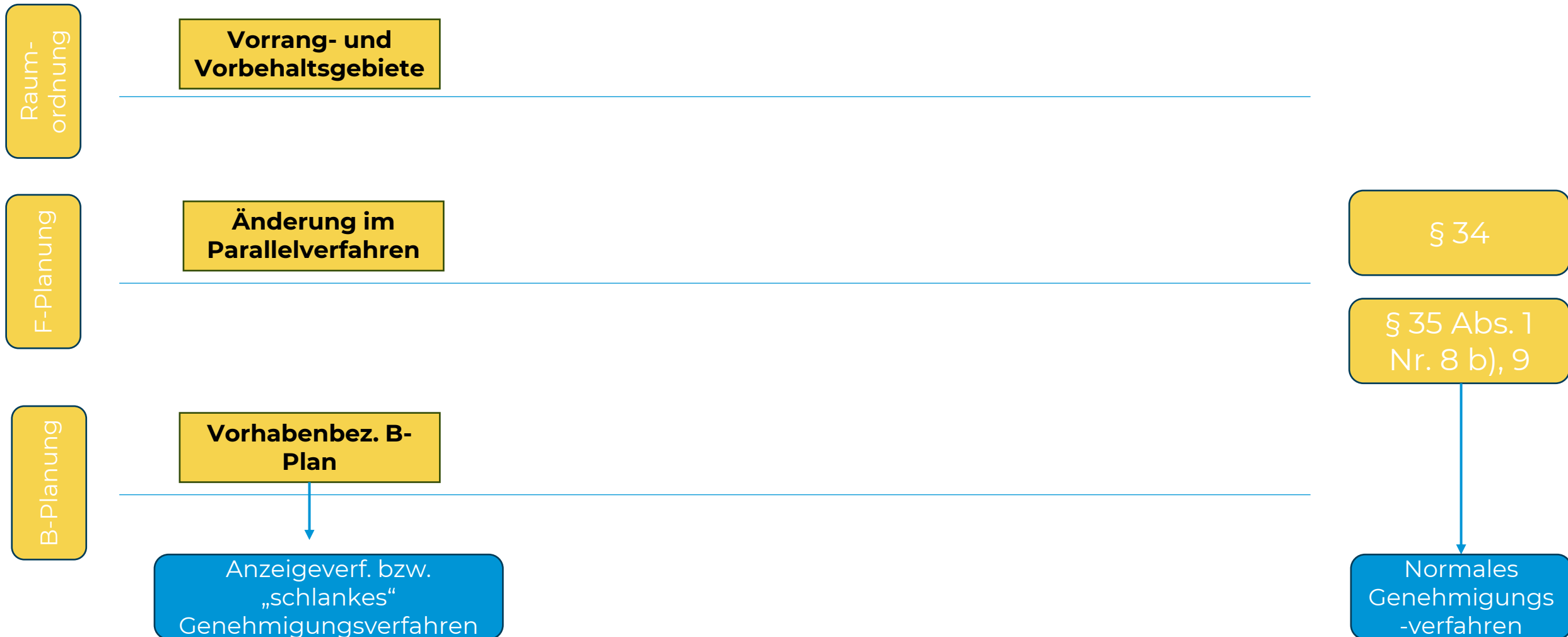


Regierungsentwurf für Solarenergie- und Beschleunigungsgebiete

Mehr dazu im erweiterten Foliensatz im Nachgang

Das neue planerische Instrument der Solarenergiegebiete

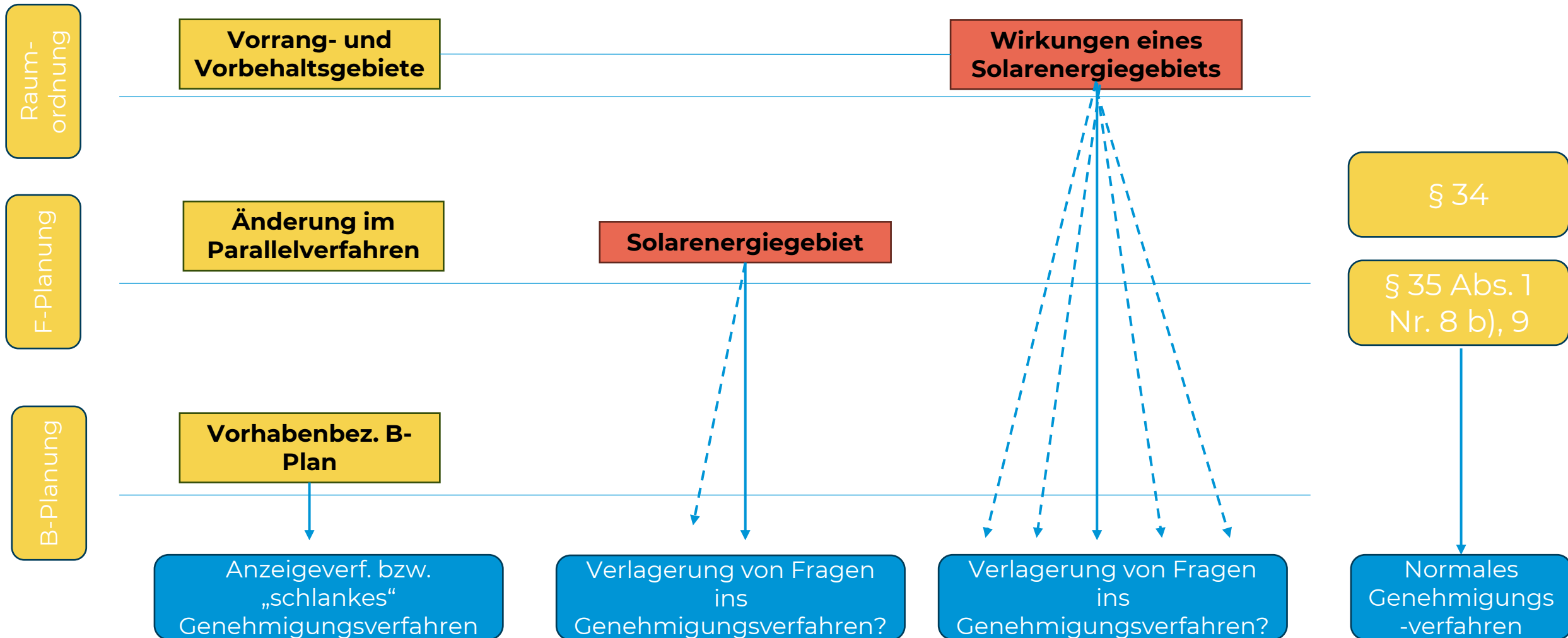
Status Quo der Flächenbereitstellung für PV-Freiflächenanlagen



Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB-E als neues Instrument der Flächennutzungsplanung (I)

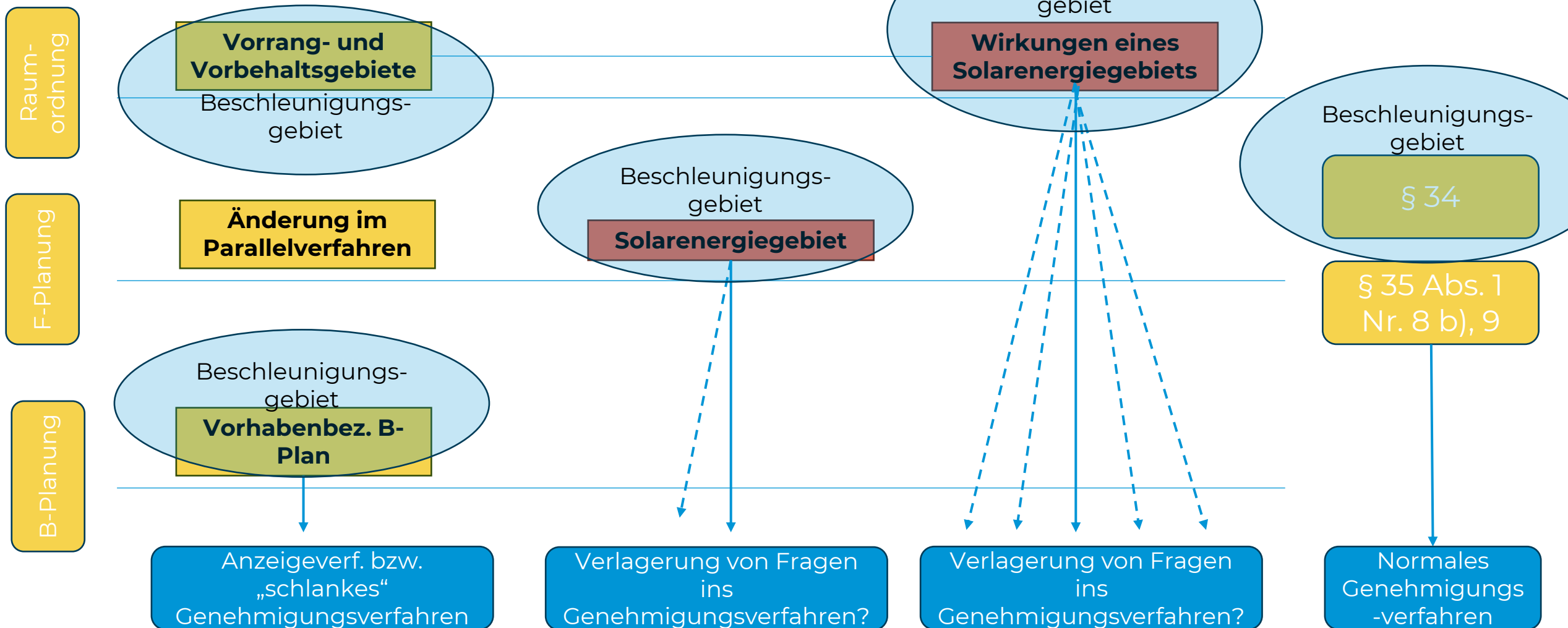
- ▶ Solarenergiegebiete zielen auf eine **Entschlackung der Planung** durch Einsparung einer Planungsebene ab (kein B-Plan nötig)
- ▶ Rechtstechnisch handelt es sich um eine (modifizierte) **Außenbereichsprivilegierung nach Maßgabe der Planung**
- ▶ **Eröffnung primär für die Flächennutzungsplanebene**, die hierdurch eine punktuell durchschlagende Wirkung auf die Genehmigungsebene erhält (vergleichbar Planungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB); Folgerungen für Planungsverfahren
- ▶ Solarenergiegebiete treten für Kommunen **neben bisherige Instrumente**; praktische Bedeutung bleibt abzuwarten
- ▶ Ländern wird Möglichkeit eröffnet, Wirkungen von Solarenergiegebieten **zusätzlich** auch **Vorranggebieten auf Raumordnungsebene** zuzuweisen

Solarenergiegebiete als neues Instrument der Flächennutzungsplanung (II)



Beschleunigungsgebiete und planerische Flächenbereitstellung

Beschleunigungsgebiete (Zeichnung)



Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie

§ 249c Abs. 1 BauGB-E:

Solarenergiegebiete im Sinne des § 249b Abs. 1 sowie **Gebiete nach § 30** und **im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34**, in denen Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig sind, **können** im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie dargestellt werden. Soweit ein Beschleunigungsgebiet innerhalb der folgenden Gebiete liegt, gilt die Darstellung nur für dortige **Flächen, die künstlich oder bereits bebaut sind und als nicht ökologisch sensibel** eingeschätzt werden:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder **Nationale Naturmonumente im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes** oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder 14 BNatSchG, **die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist.**

Gebiete nach S. 2 Nr. 2 können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. **Gewässer sind von der Darstellung als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen.**

- ▶ Planungsträger haben Ermessen, ob sie Gebiete für die Solarenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiet ausweisen, soweit sie nicht in Ausschlussgebiet liegen; ob Ermessen auch auf Frage der erheblichen Umweltauswirkung iSv Art. 15c EE-RL bezogen, erscheint unklar?
- ▶ Floating-PV von Instrument der Beschleunigungsgebiete ausgenommen

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen

§ 249c Abs. 2 iVm § 249a Abs. 2 BauGB-E:

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche **negative Auswirkungen** vorrangiger Vorhaben zu **vermeiden** oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu **verringern**.

Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und
3. Bewirtschaftungsziele iSd § 27 WHG

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend **Anlage 3** erfolgen.

Anlage 3 im Vergleich zum RefE umfassend überarbeitet, insb.:

- ▶ Auflistung von Kategorien von Minderungsmaßnahmen, auf die Planungsträger zurückgreifen können, aber nicht müssen (unverbindliche Hilfestellung)
 - **P:** Zu allgemein? Mehrwert für Planungsträger? Kaum Standardisierung?
- ▶ Ankündigung eines Bundesleitfadens zur weiteren Konkretisierung der Anlage 3
 - Vereinheitlichung des behördlichen Vollzugs durch Vorgaben des Bundes
 - **P:** Warten auf den Leitfaden und Auswirkung auf Ermessensausübung der Planungsträger gegen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu befürchten?

Erleichterungen für Solar-Freiflächenanlagen in Beschleunigungsgebieten

§ 6c WindBG-E

Anwendungsbereich (§ 6c Abs. 1 WindBG-E)

Im **jeweiligen** Zulassungsverfahren sind die **Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden**, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer **Solarenergieanlage**,
2. einer zu einer Anlage nach Nummer 1 gehörigen **Nebenanlage im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG** oder
3. einer **Energiespeicheranlage am selben Standort** wie die Anlage nach Nr. 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für die Solarenergie vorgesehenen wurde.

- ▶ „Im jeweiligen Zulassungsverfahren“ = Anwendung nicht nur im Baugenehmigungs-Verfahren, sondern auch jenseits davon
- ▶ dazugehörige Nebenanlage iSd § 3 Nr. 15a EEG
= Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind

Entfall von Prüfpflichten (§ 6c Abs. 2 S. 1 und 2 WindBG-E)

Übriges Genehmigungsrecht bleibt unberührt, d.h. normale Prüfung!

Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des UVPG oder LUVPG **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Abs. 1 BNatSchG **keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete** durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des WHG **keine Prüfung** der dort genannten **Bewirtschaftungsziele** durchzuführen.

P: Fehlender Verweis auf § 33 BNatSchG (hier und an weiteren Stellen im Entwurf)



Die nach Landesrecht zuständige Behörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens **anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen** eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (**Überprüfung**) durch.

Folgen der Überprüfung (§ 6c Abs. 4 bis 8 WindBG-E)

§ 6c Abs. 4 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

§ 6c Abs. 5 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass das Vorhaben bei Durchführung der Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

Beteiligung der Öffentlichkeit landesrechtlich sicherzustellen

Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**

Soweit nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 6c Abs. 6 WindBG-E: Weitere Vorgaben bei Solarenergieanlagen auf entwässerten Moorböden

§ 6c Abs. 7 WindBG-E: Soweit Maßnahmen zum Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: **Zahlung**

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Weitere Details würden den Rahmen sprengen

... nur so viel für den Moment...

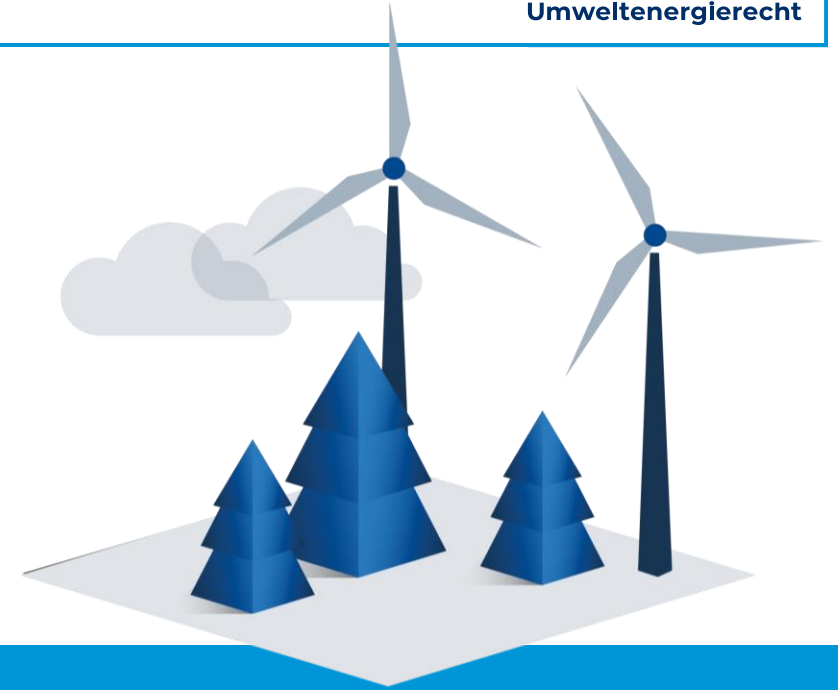
Nur so viel für den Moment: Unterschiede zur Umsetzung für die Windenergie

Planungsebene Solar-FFA

- ▶ Weiterentwicklung des planungsrechtlichen Rechtsrahmens
- ▶ Keine Anerkennung von Bestandsgebieten (mehr möglich)
- ▶ Ermessen hinsichtlich Ob der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten
- ▶ Keine Übergangsvorschriften notwendig, da Ausweisung ohnehin im Ermessen

Genehmigungsebene Solar-FFA

- ▶ Regelungsbedarf nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene (Zuständigkeit; Fristen; Öffentlichkeitsbeteiligung; Fiktionsregelung etc.)
- ▶ Höhe der Artenschutzabgabe



**... zum Nacharbeiten nun die
Details zur Ausweisung von und
Erleichterungen in
Beschleunigungsgebieten**



Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im Detail

§§ 249c BauGB-E bzw. § 29 ROG-E

Wie entstehen Beschleunigungsgebiete für Solarenergie?

Anerkennung von Bestandsgebieten
§ 6a WindBG (bereits in Kraft) Gesetzliche Erklärung aller bis zum 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten, ▶ wenn bei Ausweisung eine Umweltprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und ▶ soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern-/Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.
Schon jetzt existierende Beschleunigungsgebiete: ▶ dort weiterhin Anwendung von § 6a WindBG, solange § 6b WindBG nicht in Kraft ▶ auch danach ist grds. weiterhin § 6 WindBG anzuwenden, es sei denn der Antragsteller verlangt Verfahren nach § 6b WindBG

windspezifisch

Ausweisung von Solarenergiegebieten	Ausweisung von Solarenergiegebieten
§ 249b BauGB-E (Flächennutzungsplanebene) Solarenergiegebiete sind eine mögliche Grundlage für Beschleunigungsgebiete auf Ebene der Flächennutzungsplanung	§ 249b Abs. 5 BauGB-E (Raumordnungsebene) Länder können bestimmen, dass Vorranggebiete die Wirkungen eines Solarenergiegebiets haben. Diese sind dann eine mögliche Grundlage für Beschleunigungsgebiete auf Ebene der Raumordnungsebene
Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten	
§ 249c BauGB-E (Flächennutzungsplanebene) Solarenergiegebiete, Gebiete nach § 30 und im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34, in denen Solarenergienutzungen zulässig sind, können diese vorbehaltlich der Ausschlussgebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden	§ 29 ROG-E (Raumordnungsebene) Vorranggebiete für Solarenergie können zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, soweit sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen

Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie

§ 249c Abs. 1 BauGB-E:

Solarenergiegebiete im Sinne des § 249b Abs. 1 sowie **Gebiete nach § 30** und **im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34**, in denen Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig sind, **können** im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie dargestellt werden. Soweit ein Beschleunigungsgebiet innerhalb der folgenden Gebiete liegt, gilt die Darstellung nur für dortige **Flächen, die künstlich oder bereits bebaut sind und als nicht ökologisch sensibel** eingeschätzt werden:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder **Nationale Naturmonumente im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes** oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder 14 BNatSchG, **die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist.**

Gebiete nach S. 2 Nr. 2 können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. **Gewässer sind von der Darstellung als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen.**

- ▶ Planungsträger haben Ermessen, ob sie Gebiete für die Solarenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiet ausweisen, soweit sie nicht in Ausschlussgebiet liegen; ob Ermessen auch auf Frage der erheblichen Umweltauswirkung iSv Art. 15c EE-RL bezogen, erscheint unklar?
- ▶ Floating-PV von Instrument der Beschleunigungsgebiete ausgenommen

Ausschlussgebiete: „Sensible Gebiete“ nach Nr. 2

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer [**nicht: durch Solarenergie betroffenen**] Art iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder 14 BNatSchG, **die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist.**

Gebiete nach S. 2 Nr. 2 können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. **Gewässer sind von der Darstellung als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen.**

Konkretisierung der „sensiblen Gebiete“ (Nr. 2) im Vergleich zum Referentenentwurf:

- ▶ nur landesweit bedeutende Vorkommen
- ▶ nur Arten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 (= europäische Vogelarten) und Nr. 14 BNatSchG (= streng geschützte Arten)
- ▶ **„Betroffenheit“ nicht eigens vorausgesetzt, da Anknüpfung nicht an Tötungs-, sondern Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**
- ▶ „Besonders geeigneten Lebensräume“ dürften wohl **sämtliche Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL** sein, da nicht explizit auf solche beschränkt, die für Arten als Habitate geeignet sind, die durch den Ausbau der Solarenergie betroffen sind
- ▶ Gesetzesbegründung nennt als Beispiele für „sensible Gebiete“ nach Nr. 2: Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen **betroffener Arten sowie Lebensraumnetze, Großsäugerkorridore und die Biotopverbundplanung der Länder**

→ Beurteilungsspielraum der Planungsträger

Blick in die Richtlinie: Anforderungen an die Ausweisung

Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a):

ausreichend [Gebiete] ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat...**



§ 249c Abs. 1 S. 1-3 BauGB-E:

Solarenergiegebiete, Gebiete nach § 30 und im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 **können** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie dargestellt werden. **Soweit ein Beschleunigungsgebiet innerhalb der folgenden Gebiete liegt (...)**

...wobei sie

- i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen (...) sowie vorbelastete Flächen (...) auswählen;
- ii) Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii) genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließen, (...);
- iii) alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären

Anders die Umsetzung für Windenergie auf See: Dort Ermessen kombiniert mit Regelvermutung

Anders die Umsetzung für Windenergie an Land: Dort kein Ermessen und nur Herausnahme von Ausschlussgebieten

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (I)

§ 249c Abs. 2 iVm § 249a Abs. 2 BauGB-E:

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche **negative Auswirkungen** vorrangiger Vorhaben zu **vermeiden** oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu **verringern**.

Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und
3. Bewirtschaftungsziele iSd § 27 WHG

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend **Anlage 3** erfolgen.

Anlage 3 im Vergleich zum RefE umfassend überarbeitet, insb.:

- ▶ Auflistung von Kategorien von Minderungsmaßnahmen, auf die Planungsträger zurückgreifen können, aber nicht müssen (unverbindliche Hilfestellung)
 - **P:** Zu allgemein? Mehrwert für Planungsträger? Kaum Standardisierung?
- ▶ Ankündigung eines Bundesleitfadens zur weiteren Konkretisierung der Anlage 3
 - Vereinheitlichung des behördlichen Vollzugs durch Vorgaben des Bundes
 - **P:** Warten auf den Leitfaden und Auswirkung auf Ermessensausübung der Planungsträger gegen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu befürchten?

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (II)

§ 249c Abs. 2 iVm § 249a Abs. 2 BauGB-E:

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. **besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG** und
3. Bewirtschaftungsziele iSd § 27 WHG

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 3 erfolgen.

P: RL verlangt nur Maßnahmen bezogen auf die Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL, d. h. bezogen auf

- Anhang IV-Tierarten der FFH-RL und
 - europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
- besonders geschützte Arten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erfassen deutlich mehr Arten
- Artenspektrum richtlinienüberschießend umgesetzt

Übergangsvorschriften für laufende Planungsverfahren

§ 28 Abs. 5 ROG-RegE:

Wurden die Planaufstellungsverfahren zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie vor Inkrafttreten dieser Übergangsvorschrift förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen **ausnahmsweise in einem zeitlich nachfolgenden separaten Planungsverfahren** erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.

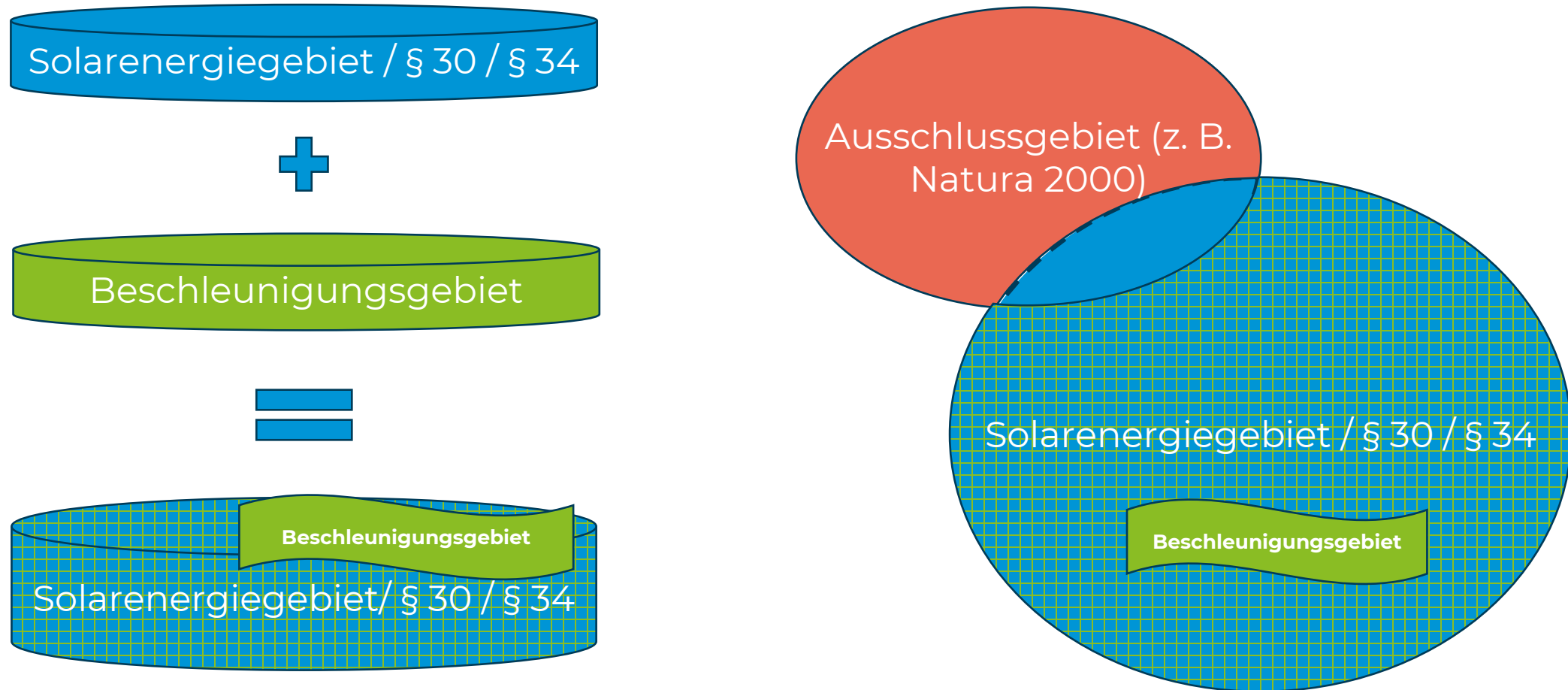
→ Vergleichbare Übergangsregelung in § 245f Abs. 3 BauGB-RegE für die Fläche

- ▶ **Regel:** Windenergiegebiete sollen zugleich auch als Beschleunigungsgebiete
 - ▶ **Ausnahme:** Verzicht im laufenden Verfahren zur Ausweisung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete, wenn diese zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete führen würde
 - Beendigung des Verfahrens nach alter Rechtslage
 - Pflicht zu einem gesonderten Verfahren zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiete
- Verfahrenserleichterungen (**P:** Zeithorizont? Durchsetzung dieser Pflicht)

Windspezifisch

Kein Regelungsbedarf für Übergangsvorschriften bei der Solarenergie, da zeitliche Aspekte durch Planungsträger im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über Beschleunigungsgebiete berücksichtigt werden können.

Verhältnis: Flächen für die Solarenergie und Beschleunigungsgebiet



Wichtig: ohne planerische Ausweisung für die Solarenergie bzw. Anwendbarkeit planersetzender gesetzlicher Regelung kein Beschleunigungsgebiet



Genehmigungserleichterungen im Detail

§ 6c WindBG-E

Anwendungsbereich (§ 6c Abs. 1 WindBG-E)

Im **jeweiligen** Zulassungsverfahren sind die **Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden**, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer **Solarenergieanlage**,
2. einer zu einer Anlage nach Nummer 1 gehörigen **Nebenanlage im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG** oder
3. einer **Energiespeicheranlage am selben Standort** wie die Anlage nach Nr. 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für die Solarenergie vorgesehenen wurde.

- ▶ „Im jeweiligen Zulassungsverfahren“ = Anwendung nicht nur im Baugenehmigungs-Verfahren, sondern auch jenseits davon
- ▶ dazugehörige Nebenanlage iSd § 3 Nr. 15a EEG
= Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind

Blick in die Richtlinie: Definition der „Energiespeicheranlagen am selben Standort“

§ 2 Nr. 7 WindBG-E:

„Energiespeicheranlagen am selben Standort: Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die **weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig** sind, im **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einer Windenergieanlage an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine **dienende Funktion** aufweisen.“



Art. 2 Nr. 44d EE-RL:

„Energiespeicher am selben Standort“ eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, **die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind**;

P: Definition von „Energiespeicheranlagen am selben Standort“ in § 2 Nr. 7 WindBG-E enthält viele Einschränkungen, die in der unionsrechtlichen Definition der „Energiespeicher am selben Standort“ in Art. 2 Nr. 44d EE-RL nicht vorgesehen sind

- Auf alle nicht von § 2 Nr. 7 WindBG-E erfassten Speicher können Genehmigungserleichterungen aus § 6c WindBG-E nicht angewendet werden
- Anwendungsbereich für Genehmigungserleichterungen in der RL aber deutlich weiter

Entfall von Prüfpflichten (§ 6c Abs. 2 S. 1 und 2 WindBG-E)

Übriges Genehmigungsrecht bleibt unberührt, d.h. normale Prüfung!

Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des UVPG oder LUVPG **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Abs. 1 BNatSchG **keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete** durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des WHG **keine Prüfung** der dort genannten **Bewirtschaftungsziele** durchzuführen.

P: Fehlender Verweis auf § 33 BNatSchG (hier und an weiteren Stellen im Entwurf)



Die nach Landesrecht zuständige Behörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens **anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen** eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (**Überprüfung**) durch.

Adressierung der Eingriffsregel (§ 6c Abs. 2 S. 3 WindBG-E)

§ 6c Abs. 2 S. 3 WindBG-E:

Inhalte der Prüfungen, die im Zulassungsverfahren nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 BNatSchG (= Eingriffsregel) nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist.

Gesetzesbegründung:

Zwingend erforderlich ist die Berücksichtigung der Inhalte dann, wenn anderenfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.

- ▶ Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) ist nationales Recht, daher in der RL nicht adressiert
- ▶ Umsetzung: Eingriffsregelung bleibt im Genehmigungsverfahren weiterhin zu prüfen, allerdings sollen die Inhalte der nach § 6c Abs. 2 S. 1 WindBG-E entfallenen Prüfungen dabei nur berücksichtigt werden, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist (**P:** „zwingend erforderlich“?)
- ▶ Gesetzesbegründung: Regelung soll gewährleisten, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Eingriffsregelung verschoben werden

Überprüfung (§ 6c Abs. 3 WindBG-RegE)

§ 6c Abs. 3 S. 4 WindBG-E:

Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft

- ▶ ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
- ▶ dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird,
- ▶ die bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG oder nach § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt wurden,
- ▶ und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.



Vorhabenträger legt aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Unterlagen über Maßnahmen vor



auf Grundlage vorhandener Daten (ausreichende räumliche Genauigkeit; zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung nicht älter als fünf Jahre)



Fristen für die Überprüfung aus der EE-Richtlinie sind im Landesrecht umzusetzen)

Prüfungsmaßstab in der Überprüfung

„höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach **Anlage 3 Nummer 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“



Ist die Überprüfung eine Art modifizierte bzw. erweiterte standortbezogene UVP-Vorprüfung?

Anlage 3 = „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Nummer 2 = „Standort der Vorhaben“

Prüfungs- maßstab in der Überprüfung

- Nr. 2.1: „bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (**Nutzungskriterien**),
- Nr. 2.2.: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (**Qualitätskriterien**)

Standort- bezogene UVP- Vorprüfung

- Nr. 2.3: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**): Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope etc.

Vermengung der Prüfungsmaßstäbe?

§ 6c Abs. 3 S. 4 WindBG-E:

Die Zulassungsbehörde überprüft

- ▶ ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
- ▶ dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG** haben wird,
- ▶ die bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG oder nach § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt wurden,
- ▶ **und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.**

Doch wieder „normale“
Prüfpflichten bzgl. Vorgaben
aus dem Habitat-, Arten- und
Gewässerschutzrecht?



Beschränkung der erweiterten
standortbezogenen
UVP-Vorprüfung auf die Schutzgüter aus
§§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG und § 27 WHG?

Fehlende Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle

„höchstwahrscheinlich **erhebliche** unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“

P: Wann ist Erheblichkeitsschwelle in der Überprüfung überschritten?

Rückgriff auf die Erheblichkeitsschwelle der standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG liegt nahe, aber:

- UVPG konkretisiert Erheblichkeitsschwelle ebenfalls nicht → unterschiedliche Auslegungen
- Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle löst bei standortbezogener UVP-Vorprüfung die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens aus (rein verfahrensrechtliche Konsequenz ohne unmittelbare Auswirkung auf die Genehmigungsentscheidung)
- Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in der Überprüfung führt direkt zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen (materiell-rechtliche Konsequenz mit unmittelbarer Auswirkung auf das „Wie“ der Genehmigung)

Blick in die Richtlinie: Datengrundlage für das Screening

Erwägungsgrund 35:

„Für die Zwecke dieses Screenings sollte die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, zusätzliche **verfügbare Informationen** vorzulegen, ohne dass eine neue Bewertung oder Datenerhebung erforderlich ist.“



§ 6c Abs. 3 S. 1 WindBG-E:

Die Überprüfung wird auf Grundlage **vorhandener Daten** durchgeführt. **Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden**, die eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel **nicht älter als fünf Jahre** sind.



Gesetzesbegründung:

- **Sind die Daten älter als fünf Jahre** oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie **in der Regel** nicht zu verwenden.
- **Soweit dies fachlich sinnvoll ist**, können Minderungsmaßnahmen auch auf Grundlage erhobener Daten **größeren Maßstabes** festgelegt werden.

Grundkonzept der RL: Inkaufnahme gewisser Daten-Unschärfen zugunsten der Beschleunigung

- ▶ Maßnahmenfestlegung auf Ebene auf Grundlage verfügbarer Daten grundsätzlich ausreichend, um umweltrechtliche Konflikte zu adressieren (→ Vereinbarkeitsvermutung)
- ▶ Screening als vorhabenbezogener Korrekturmechanismus ebenfalls nur anhand verfügbarer Informationen ohne weitere Anforderungen

Blick in die Richtlinie: Hohe Anforderungen an die Feststellung von Auswirkungen im Screening

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL:

Im Anschluss an das Screening sind die (...) Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt (...) es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage **eindeutiger Beweise** die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, **höchstwahrscheinlich** erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird

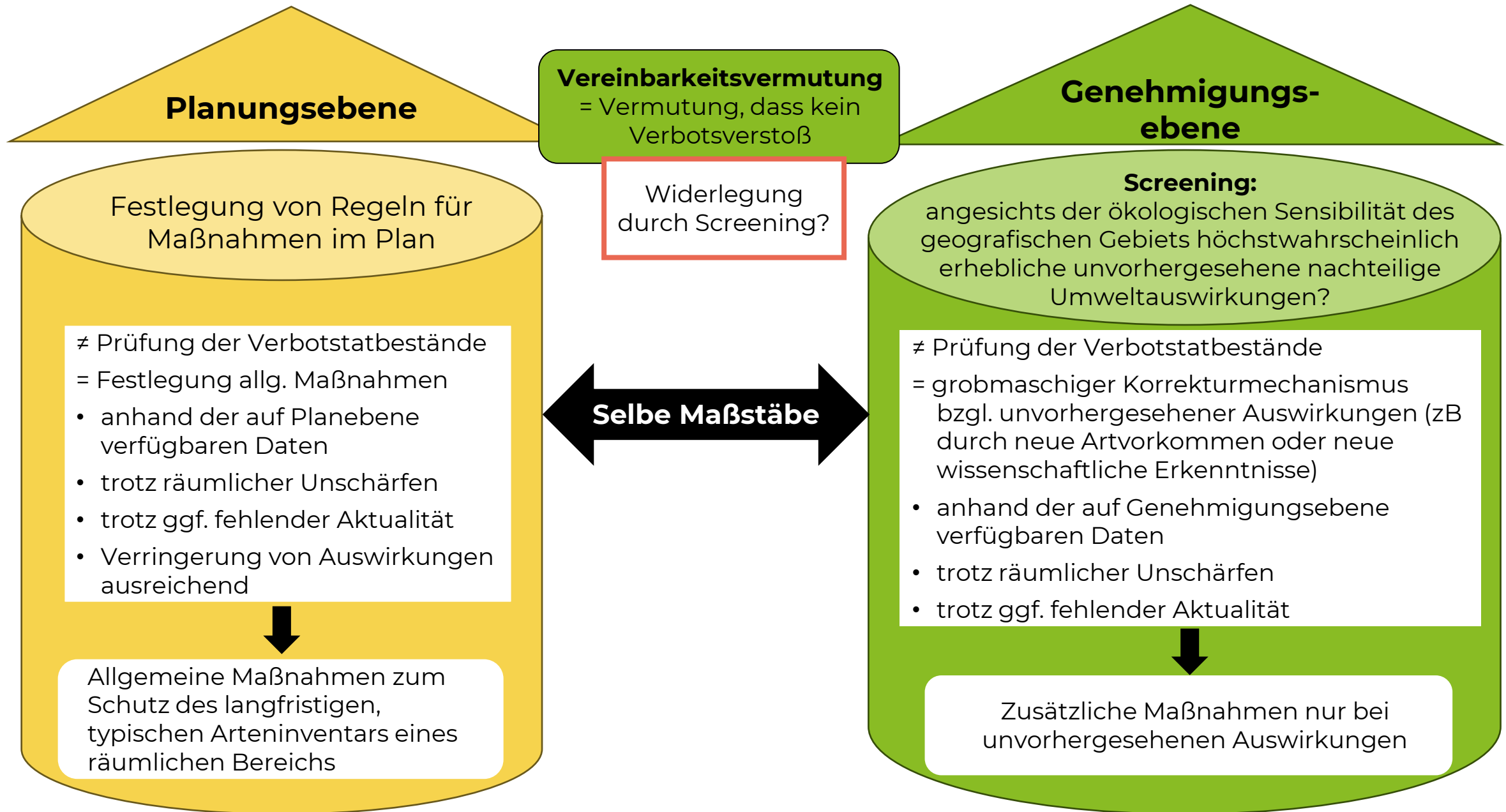


§ 6c Abs. 3 S. 4 WindBG-E:

Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft, ob **eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen, dass das Vorhaben (...) höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird (...)

RL stellt hohe Anforderungen an die Feststellung von Auswirkungen im Screening:

- ▶ Höchstwahrscheinlichkeit
 - ▶ eindeutige Beweise (≠ Anhaltspunkte?)
 - ▶ Beweislast der Behörde für Widerlegung der Vereinbarkeitsvermutung
- Feststellung von Auswirkungen im Screening als Ausnahmefall



Folgen der Überprüfung (§ 6c Abs. 4 bis 8 WindBG-E)

§ 6c Abs. 4 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

§ 6c Abs. 5 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass das Vorhaben bei Durchführung der Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

Beteiligung der Öffentlichkeit landesrechtlich sicherzustellen

Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**

Soweit nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 6c Abs. 6 WindBG-E: Weitere Vorgaben bei Solarenergieanlagen auf entwässerten Moorböden

§ 6c Abs. 7 WindBG-E: Soweit Maßnahmen zum Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: **Zahlung**

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Folgen der Überprüfung (§ 6c Abs. 4 bis 8 WindBG-E)

§ 6c Abs. 4 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

§ 6c Abs. 5 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass das Vorhaben bei Durchführung der Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

Beteiligung der Öffentlichkeit landesrechtlich sicherzustellen

Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**

Soweit nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 6c Abs. 6 WindBG-E: Weitere Vorgaben bei Solarenergieanlagen auf entwässerten Moorböden

§ 6c Abs. 7 WindBG-E: Soweit Maßnahmen zum Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: **Zahlung**

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Blick in die Richtlinie: Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten nach Ablauf der Screening-Frist

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL:

Im Anschluss an das Screening sind die (...) Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird (...).

P: Fallkonstellation, dass die Zulassungsbehörde innerhalb der Screening-Frist keine Entscheidung trifft, wurde nicht umgesetzt (wie bei der Windenergie), müsste für die Solarenergie aber ohnehin im Landesrecht umgesetzt werden

- ▶ mit Ablauf der Screening-Frist soll eine Art Bindungswirkung bezogen auf die Vorgaben aus dem europäischen Arten-, Habitat- und Gewässerschutzrecht für die spätere Genehmigung eintreten
- ▶ die dem Screening unterliegenden Aspekte dürfen dem Vorhaben im Rahmen der abschließenden Genehmigungsentscheidung nicht mehr entgegengehalten werden

Genehmigungsfiktion muss auf Landesebene in den Landesbauordnungen umgesetzt werden.

Folgen der Überprüfung (§ 6c Abs. 4 bis 8 WindBG-E)

§ 6c Abs. 4 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen
+ Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

§ 6c Abs. 5 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass das Vorhaben bei Durchführung der Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen
+ Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

Beteiligung der Öffentlichkeit
landesrechtlich sicherzustellen

Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**

Soweit nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 6c Abs. 6 WindBG-E: Weitere Vorgaben bei Solarenergieanlagen auf entwässerten Moorböden

§ 6c Abs. 7 WindBG-E: Soweit Maßnahmen zum Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: **Zahlung**

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Blick in die Richtlinie: Zwingende Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten?

§ 6c Abs. 4 S. 2 WindBG-E:

Bei Solarenergieanlagen ab einer Seitenlänge von mehr als 500 Metern **hat** die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuordnen.



EE-RL 2023 kennt drei Maßnahmen-Kategorien:

- 1) Planmaßnahmen (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b)
- 2) etwaige zusätzliche vom Projektträger getroffene Maßnahmen (Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2)
- 3) Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, die nach einem Screening mit festgestellten Auswirkungen zusätzlich anzuordnen sind (Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3)

P: Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit,

- ▶ ohne, dass es sich dabei um eine erforderliche Planmaßnahme handelt und
- ▶ ohne in der Überprüfung festgestellte Auswirkungen auf Großsäuger und kleinere Tierarten

hat im System der RL keinen Platz

→ **Orientierung an Fledermausabschaltung bei der Windenergie in § 6 WindBG und § 6b WindBG-E**

Folgen der Überprüfung (§ 6c Abs. 4 bis 8 WindBG-E)

§ 6c Abs. 4 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

§ 6c Abs. 5 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass das Vorhaben bei Durchführung der Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

Beteiligung der Öffentlichkeit landesrechtlich sicherzustellen

Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**

Soweit nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 6c Abs. 6 WindBG-E: Weitere Vorgaben bei Solarenergieanlagen auf entwässerten Moorböden

§ 6c Abs. 7 WindBG-E: Soweit Maßnahmen zum Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: **Zahlung**

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Ausgleichsmaßnahmen – Begriffsverständnis

- ▶ EE-RL selbst definiert Begriff der Ausgleichsmaßnahmen nicht
- ▶ EU-Kommission verwendet ihn im klassischen Habitat-/Artenschutzrecht bei erteilten Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 4 bzw. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Altes System

Vermeiden

falls
(-)

Vermindern

falls
(-)

Verbotsverstoß

Ausnahme

künftig

Beschleunigungsgebiete

Vermeiden

falls
(-)

Vermindern

falls
(-)

Ausgleichsmaßnahmen

- Habitatschutz: Sicherung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes
- Artenschutz: Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer betroffenen Art
- Gewässerschutz: ?

Gesetzesbegründung: Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere

- 1) Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen)
- 2) notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Folgen der Überprüfung (§ 6c Abs. 4 bis 8 WindBG-E)

§ 6c Abs. 4 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

§ 6c Abs. 5 WindBG-E:

Nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei der Überprüfung eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass das Vorhaben bei Durchführung der Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten bei Anlagen mit Seitenlänge > 500 Meter

Beteiligung der Öffentlichkeit landesrechtlich sicherzustellen

Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**

Soweit nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 6c Abs. 6 WindBG-E: Weitere Vorgaben bei Solarenergieanlagen auf entwässerten Moorböden

§ 6c Abs. 7 WindBG-E: Soweit Maßnahmen zum Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: **Zahlung**

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Ausgleichszahlung (§ 6c Abs. 7 WindBG-E)

§ 6c Abs. 7 S. 1, 2 und 5 WindBG-E:

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 5 Satz 1 und 2 erforderlich, aber nicht verfügbar sind, oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine **Zahlung in Geld** zu leisten.

Die Zahlung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage **als pauschale Einmalzahlung** festzusetzen. (...)

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage **bei Inbetriebnahme der Anlage** als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.

- ▶ Ausgleichszahlung in zwei Fallkonstellationen:
 - 1) Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, aber nicht verfügbar sind
 - P:** Finanzieller Ausgleich als dritte Stufe der Maßnahmenkaskade nicht für Habitat-/Gewässerschutz umgesetzt
 - 2) Daten nicht vorhanden
- ▶ Ausgleichszahlung als pauschale Einmalzahlung mit Fälligkeit bei Inbetriebnahme der Anlage (**P:** erhebliche finanzielle Belastung zu Betriebsbeginn) ↔ Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 2 EE-RL: „zahlt der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage“

Zahlungshöhe (§ 6c Abs. 7 S. 3 und 4 WindBG-E)

§ 6c Abs. 7 S. 3 WindBG-E:

Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Solarenergieanlagen 12 000 [Euro] je Megawatt installierter Leistung
2. für Energiespeicheranlagen 160 Euro je Quadratmeter der durch die Energiespeicheranlage versiegelten Fläche.

§ 6c Abs. 7 S. 4 WindBG-E:

Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 **vorhanden** sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Solarenergieanlagen 4 800 Euro je Megawatt installierter Leistung,
2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Gesetzesbegründung: Höherer Betrag bei einer Zahlungspflicht aufgrund Nichtverfügbarkeit von Maßnahmen gerechtfertigt, weil Eingriff sicher festgestellt wurde, der weder gemindert noch ausgeglichen werden kann.

Blick in die Richtlinie: Zahlungspflicht bei fehlenden Daten?

Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2:

Für die Zwecke dieses Screenings stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie, über die Einhaltung der [Planmaßnahmen] für das betreffende Beschleunigungsgebiet, über etwaige zusätzliche vom Projektträger getroffene Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. **Die zuständige Behörde kann den Projektträger auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen** vorzulegen. Das Überprüfungsverfahren für Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie wird innerhalb von 45 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung **der für diesen Zweck ausreichenden erforderlichen Informationen** abgeschlossen.



§ 6c Abs. 7 S. 1 WindBG-E:

Soweit (...) keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine **Zahlung in Geld** zu leisten.

RL verlangt Screening auf Grundlage „verfügbarer Informationen“;
Stets verfügbar:

- Daten, die auch schon auf Planebene zur Verfügung standen (SUP-Daten)
- zum Zwecke des Screenings vom Vorhabenträger eingereichte Informationen zu Projektmerkmalen, Plan- und Vorhabenträgermaßnahmen
- ggf. Daten aus behördlichen Katastern und Datenbanken
- ggf. von der Behörde nachgeforderte „zusätzliche verfügbare Informationen“ (aber: keine neue Bewertung oder Datenerhebung)

→ anhand dieser Informationen ist das Vorhaben auf höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu prüfen:

Falls (-): Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Falls (+): Anordnung zusätzlicher Maßnahmen

Folgen für die Genehmigungsentscheidung

§ 6c Abs. 8 WindBG-E:

Mit der Anordnung von Maßnahmen (...) oder mit Festsetzung der Zahlung (...) ist **eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung** der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG und des § 27 WHG **nicht durchzuführen**.

P: RL sieht eine materielle Rechtmäßigkeitsvermutung bzgl. europäischem Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrecht vor ↔ Umsetzung bleibt dahinter zurück, da sie nur einen formellen Prüffall regelt



§ 6c Abs. 8 WindBG-E:

Eine **Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG oder nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** ist bei der Zulassung des Vorhabens **nicht erforderlich**. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

P: Gewässerschutzrechtliche Ausnahme nach der RL ebenfalls nicht mehr erforderlich ↔ Umsetzung erklärt gewässerschutzrechtliche Ausnahme (§ 31 Abs. 2 WHG) jedoch nicht für entbehrlich



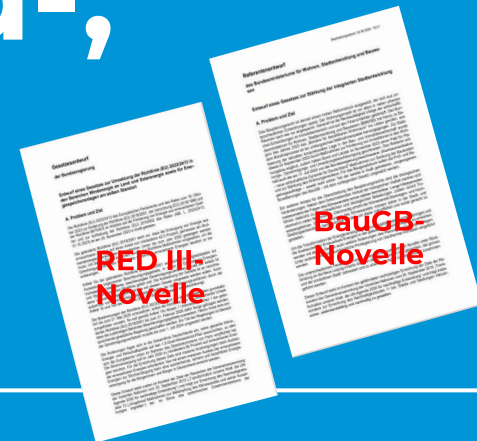
Gesetzesbegründung (zu § 6b WindBG):

Eine **Versagung der Genehmigung** von Solarenergieanlagen aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG), aufgrund des § 34 Abs. 1 BNatSchG oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes ist daher nach § 6c **nicht möglich**.

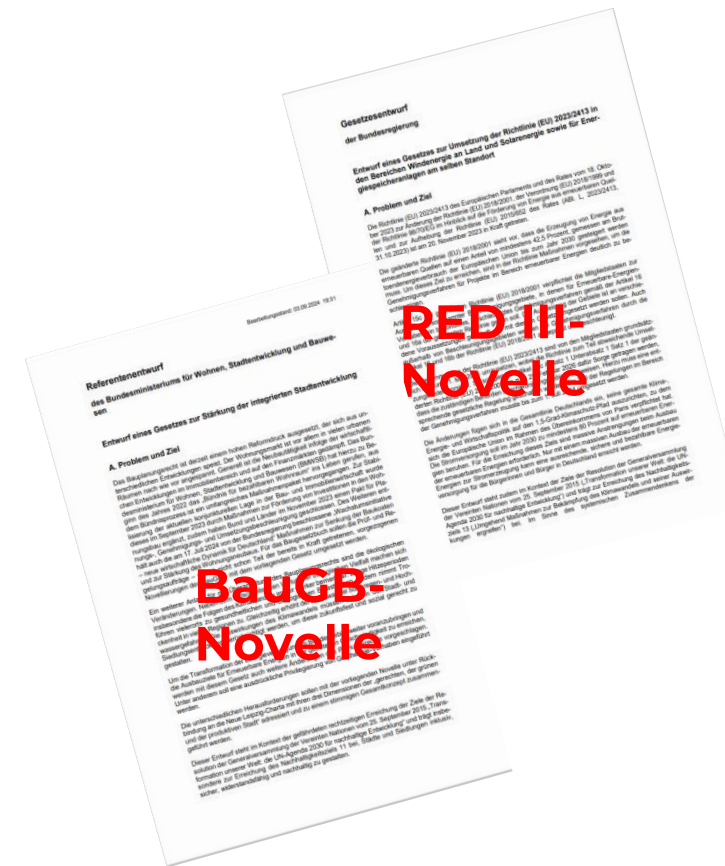


Weitere geplante Änderungen im Baugesetzbuch für Wind-, Solarenergie und Co.

RED III-Novelle und BauGB-Novelle



Mehrfachnutzung von Flächen und Flächen für Wind- und Solaranlagen



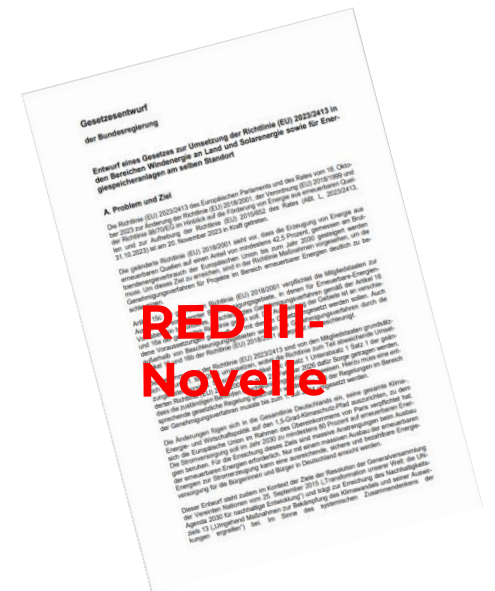
Mehrfachnutzung von Flächen

- ▶ **Reduktion des Flächenverbrauchs** insbesondere durch Versiegelung, aber auch technische Überprägung etc. als wichtiges umweltpolitisches Ziel (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland)
- ▶ Berücksichtigung bislang eher „weich“ in Abwägungsentscheidungen (planerische Abwägung) oder bei der Folgenbewältigung von Eingriffen (Eingriffs-Ausgleichsregelung)
- ▶ Gesetzgeber will Mehrfachnutzung von Flächen fördern und Flächenverbrauch reduzieren, ohne „scharfe“ Flächeneinsparregelungen/-systeme zu normieren.
- ▶ **Überblick:**
 - § 7 Abs. 1 S. 2 ROG-E: Regelung zur Zulässigkeit von Gebietsausweisungen für mehrere Nutzungen
 - § 249b Abs. 6 BauGB-E: Regelung zur Vereinbarkeit von Wind- und Solarenergievorhaben
 - § 1c Abs. 5 Nr. 2 BauGB-E: Abwägungsbelang der multifunktionalen Nutzung von Flächen
- ▶ **Achtung:** Mehrfachnutzung sollte für die Windenergie nicht zum Hemmnis werden, indem Windenergieflächen anderweitig genutzt werden

Mehrfachnutzung von Flächen

- ▶ § 7 Abs. 1 S. 2 ROG-E ist rein klarstellend und hat Informations- und Appellcharakter und soll Planungsträger motivieren, **Flächen für miteinander vereinbare Nutzungen** auszuweisen (bspw. Agri-PV und Landwirtschaft; Hochwasserschutz und erneuerbare Energien etc.)
- ▶ § 249b Abs. 6 BauGB-E: Sicherstellung des Vorrangs der Windenergie
 - Überschneidung von **Solarenergiegebieten/Vorranggebieten für Solarenergie** und **Windenergiegebieten** (ausgewiesen oder in Aufstellung befindlich)
 - **Windenergienutzung ist Vorrang einzuräumen**, da Nutzungen nicht per se miteinander vereinbar
 - Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie Vorhaben zur Speicherung von Energie im Überschneidungsbereich müssen Verpflichtungserklärung als Zulässigkeitserklärung abgeben
 - Verpflichtungserklärung auf Rückbau oder Rückbauduldung von Solar-FFA bezogen, soweit erforderlich für Errichtung, Änderung oder Betrieb von WEA
 - Sicherstellung entsprechend § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB über Baulast oder in anderer Weise
 - **Anrechenbarkeit** auf Flächenbeitragswerte nach § 4 WindBG **voll gewährleistet**
- ▶ § 1c Abs. 5 Nr. 2 BauGB-Novelle: Belang der **Multifunktionalität (Mehrfachnutzung) von Flächen** wird in der Bauleitplanung als Abwägungsbelang verankert

Anrechenbarkeit von Flächen außer- und innerhalb von Windenergiegebieten; Höhenbeschränkungen



Windenergiegebiete und Anrechenbarkeit von Flächen um Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten

- ▶ **§ 4 Abs. 1. S. 3 WindBG** regelt schon heute die Anrechenbarkeit von Flächen **im Umkreis einer Rotorblattlänge** um WEA außerhalb von Windenergiegebieten. Anwendungsbereich und Voraussetzung hierfür ist:
 - Anrechenbarkeit allein auf Flächenbeitragswerte nach **Anlage Spalte 2** WindBG, das heißt für Ende 2032
 - Feststellung der Anrechenbarkeit in **Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG**
- ▶ Regelung war Kompromiss zwischen Bund und Ländern, wonach Anrechnung in geringem Umfang möglich, obwohl **Standorte keine dauerhafte Perspektive** haben
- ▶ **Geplante Änderung von § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG**: Die Wörter „nach der Anlage Spalte 2“ werden gestrichen; Anrechenbarkeit damit **auch auf Zwischenziel** (spätestens Ende 2027) möglich

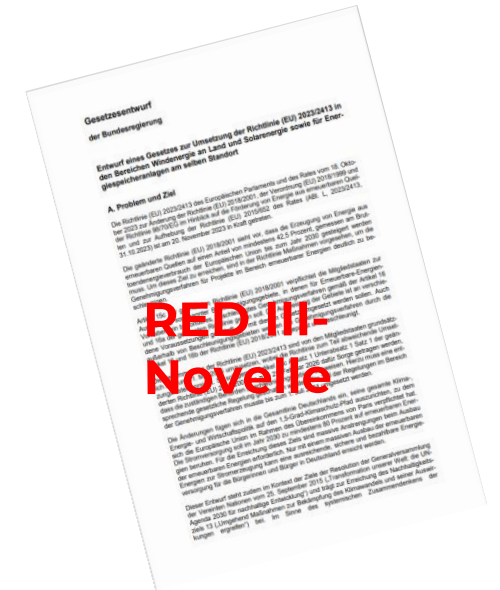
Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbegrenzungen, § 4 Abs. 1 S. 6 WindBG-E

- ▶ **§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG** regelt heute: „Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen“
- ▶ Hintergrund: **Höhenbegrenzungen als Hemmnis** für die Nutzbarkeit von Flächen für WEA; andererseits **zahlreiche Flächen mit rechtlichen Höhenbeschränkungen** belegt (bspw. Flächen in Siedlungsnähe; Radarführungsmindesthöhen der Bundeswehr; Denkmalschutz), so dass Länder Schwierigkeiten beim Erreichen der Flächenbeitragswerte angeben
- ▶ Überwiegendes Verständnis von § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG: Allein Anrechnungshindernis für Höhenbegrenzungen in Plänen, nicht aber für Flächen, bei denen sich Höhenbegrenzungen erst auf Zulassungsebene ergeben
- ▶ **§ 4 Abs. 1 S. 6 WindBG-E** dient mithin der Klarstellung: „Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht“; greift Bundesratsinitiative verschiedener Länder auf (vgl. BR-Drs. 651/23)

Windenergiegebiete und Höhenbeschränkungen - § 249 Abs. 6a BauGB-E

- ▶ Wegen des Anrechnungsausschlusses nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Planungsträger Höhenbegrenzungen nicht in Plänen ausweisen, selbst wenn diese nur zulassungsrechtliche Grenzen nachziehen
- ▶ **§ 249 Abs. 6a BauGB-E soll drohenden Transparenzverlust verhindern:**
Ermöglichung einer **nachrichtlichen Übernahme von Höhenbegrenzungen** im Plan, wenn absehbar ist, dass WEA „in dem Windenergiegebiet aus rechtlichen Gründen nur bis zu einer bestimmten Maximalhöhe zugelassen werden können“
- ▶ Die Berücksichtigung der Höhenbeschränkung bei der Beurteilung der **Planerforderlichkeit** und in der **planerischen Abwägung** bleibt unberührt.
- ▶ Zweierlei Regelungsziele
 - **Transparenz:** Nachrichtliche Übernahme ohne Regelungswirkung
 - **Klarstellung ggü. Planungsträgern:** Flächen mit Höhenbegrenzungen müssen umso genauer auf ihre Flächeneignung hin untersucht und abgewogen werden

Windenergie: Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Repoweringvorhaben



Reaktion im Planungsrecht auf Änderung von § 16b BImSchG

- ▶ Streichung des statischen Verweises auf bisherige Fassung von § 16b BImSchG für Def. von Repoweringvorhaben in § 245e Abs. 3/§ 249 Abs. 3 BauGB-E
- ▶ Keine Angleichung der Merkmale zwischen § 245e Abs. 3/§ 249 Abs. 3 BauGB-E einerseits und § 16b BImSchG n. F. andererseits, sondern Markierung der Unterschiede

§ 16b BImSchG n. F.

- ▶ **Veränderungen der Anlagenzahl** möglich
- ▶ Neue Anlage wird innerhalb von **48** Monaten errichtet
- ▶ Abstand höchstens das **Fünffache** der Gesamthöhe der neuen Anlage



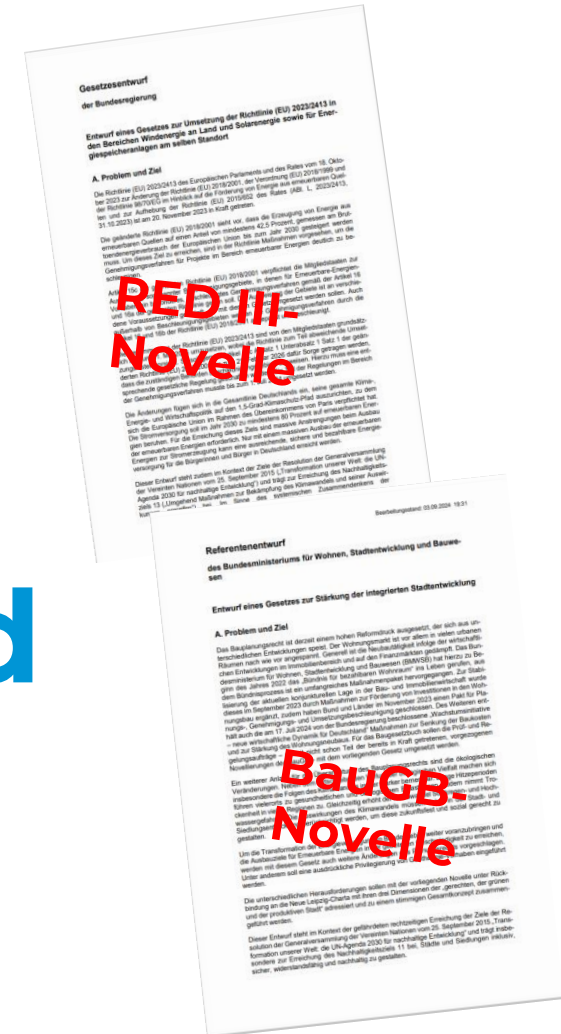
§ 245e Abs. 3/§ 249 Abs. 3 BauGB-E

- ▶ Nur Austausch **einer Anlage gegen eine Altanlage** (wohl überschießender Wortlaut)
- ▶ Neue Anlage wird innerhalb **24** Monaten errichtet
- ▶ Abstand höchstens das **Zweifache** der Gesamthöhe der neuen Anlage

Angleichung von § 245e Abs. 3 BauGB an § 249 Abs. 3 BauGB

- ▶ § 245e Abs. 3 BauGB enthielt neben Gebietsausschlüssen einen weiteren Ausschlussgrund für den Fall, dass „**die Grundzüge der Planung**“ berührt werden
- ▶ Hintergrund: Im Anwendungsbereich von § 245e Abs. 3 BauGB werden **Bestandspläne** in ihren Wirkungen eingeschränkt. Ausschlussgrund sollte verhindern, dass Pläne infolge **Funktionslosigkeit** unwirksam werden
- ▶ Merkmal der Grundzüge der Planung **äußerst unbestimmt**, wenn auch verschiedene Versuche der Konkretisierung; verschiedene Länder handhabten Regelungen restriktiv
- ▶ **Gesetzgeber streicht** nunmehr in § 245e Abs. 3 BauGB-E **Erfordernis** und nimmt denkbare Folgen für Übergangszeitraum in Kauf

Privilegierung von Energiespeichern nach Maßgabe der Planung und Klarstellungen für Wasserstoffvorhaben



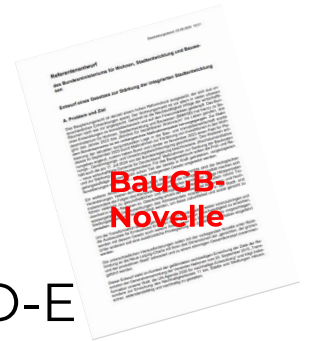
Privilegierung von Speichern, § 249 Abs. 6 BauGB-E, § 249b Abs. 1 BauGB-E



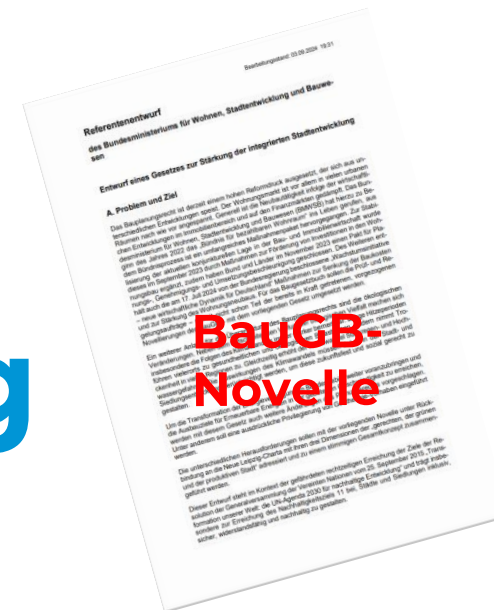
- ▶ § 249 Abs. 6 BauGB-E und § 249b Abs. 1 BauGB-E geben Planungsträgern die Möglichkeit, **Energiespeichern** (§ 2 Nr. 7 WindBG-E) in Windenergie- und Solarenergiegebieten eine **Privilegierung** zuzuweisen und ihnen eine **Einbeziehung in Beschleunigungsgebiete** zu eröffnen
 - Erfasst werden Vorhaben zur Speicherung von Strom und Wärme, die
 - **nicht unterirdische Wärmespeicher** sind,
 - **nicht planfeststellungs- oder plangenehmigungsbedürftig** sind und
 - im **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einer WEA/Solar-FFA stehen und dieser **dienen**
- ▶ Kontext: § 6c Abs. 1 Nr. 3 und § 6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG-E, wonach auch Speicher an den Erleichterungen in Beschleunigungsgebieten teilhaben (siehe bereits oben)
- ▶ Kontext: § 249a BauGB (= § 249d BauGB-E) für Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher, die von §§ 249 Abs. 6, 249b Abs. 1 BauGB-E gerade nicht erfasst werden

Klarstellungen: Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff in der Baunutzungsverordnung

- ▶ Klarstellung in § 8 Abs. 2 Nr. 1 (**Gewerbegebiete**) und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO-E (**Industriegebiete**) zur allgemeinen Zulässigkeit von Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff in den Gebieten
- ▶ Ergänzung von Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff als Teil des beispielhaft aufgeführten **Sondergebiets für erneuerbare Energien**, § 11 Abs. 2 BauNVO-E.



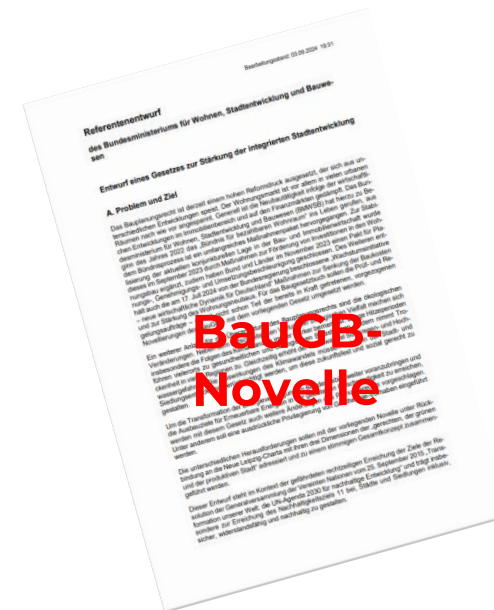
Klarstellende Privilegierung von Geothermieranlagen



Privilegierung von Geothermievorhaben, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB-E

- ▶ § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll um Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung geothermischer Energie ergänzt werden
- ▶ Laut Gesetzesbegründung bloße Klarstellung, da eine privilegierte Zulässigkeit schon bislang nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als standortgebundenes Vorhaben gegeben sei
- ▶ Geothermievorhaben planungsrechtlich damit allgemein im Außenbereich privilegiert zulässig
 - Vorbehalt des Entstehens öffentlicher Belange im Einzelfall am Standort, § 2 EEG aber im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung zu berücksichtigen
 - Regelmäßig kein Bebauungsplan für die planungsrechtliche Zulassung erforderlich

Überblick über die Bedeutung der BauGB-Novelle für den EE-Ausbau im Übrigen



Bedeutung der BauGB-Novelle für den EE-Ausbau

- ▶ Primäres Ziel ist eine Stärkung der integrierten Stadtentwicklung; Novelle speist sich aus politischen Initiativen zur Förderung des Wohnungsbaus, dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie der Wachstumsinitiative der Bundesregierung;
- ▶ Klimatische Veränderungen werden zum Anlass insbesondere für eine Stärkung von Instrumenten zur Klimawandelanpassung genommen
- ▶ Unterstützung der Transformation der Energieversorgung durch Ausbau der EE-Infrastruktur eher ein Nebenziel der Novelle und nur punktuell adressiert
 - mittelbar durch die Vereinfachung rechtlicher Strukturen (§§ 1 ff.), die Modernisierung des Baurechts (Digitalisierung) oder die Entschlackung allgemeiner Anforderungen (Umweltbericht),
 - unmittelbar durch punktuelle Regelungen (Privilegierung von Geothermie etc., s. o.)

Allgemeine geplante Änderungen durch BauGB-Novelle

- ▶ Umstrukturierung allgemeiner Vorschriften
 - Umstrukturierung von §§ 1 ff. BauGB zur Steigerung von Verständlichkeit und geordneter Regulationsstruktur; Änderungen sollen künftig Orientierung erleichtern
 - Zahlreiche Umstrukturierungen und geänderte Formulierungen, vielfach ohne Änderungen des Inhalts
- ▶ (Weitere) Digitalisierung von Planungsverfahren (§§ 1a Abs. 3, 6a, 10a BauGB-E)
 - Einführung eines digitalen Standards für die Erstellung der Planunterlagen (XPlanung, vgl. BAnz AT, 8.2.2018)
 - Digitalisierung der Planbekanntmachung für Flächennutzungsplan (§ 6a Abs. 1 BauGB-E) und Bebauungsplan (§ 10a Abs. 1 BauGB-E)
- ▶ Entschlackung des Umweltberichts (§ 2 BauGB-E)
 - Länge vieler Umweltberichte als schädlich für dessen Funktion erkannt
 - Soll in Zukunft seinem Umfang nach ein Drittel der Planbegründung nicht überschreiten
 - Allerdings: keine Änderung an Vorgaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie Prüfprogramm

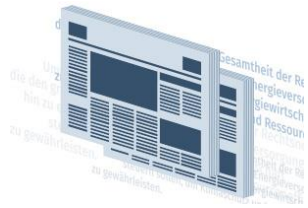
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn





26. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

23. und 24. Oktober 2024

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Sarah Lindlar

Sachbearbeiterin Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 931 794077-264

M: lindlar@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages